



Rat der
Europäischen Union

040079/EU XXV. GP
Eingelangt am 01/10/14

Brüssel, den 30. September 2014
(OR. en)

12073/14
ADD 1 REV 1

PV/CONS 42

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3331. Tagung des Rates der Europäischen Union(ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN)**vom 23. Juli 2014 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 11950/14 PTS A 62)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 [erste Lesung] (GA+E)..... 4
2. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen [erste Lesung] (GA+E)..... 5
3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen [erste Lesung] (GA+E)..... 6
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist [erste Lesung] (GA+E)..... 7
5. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung [erste Lesung] (GA) 8
6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (erste Lesung) (GA+E)..... 8
7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Schiffe und durch Öl- und Gasanlagen [erste Lesung] (GA)..... 9
8. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG [erste Lesung] (GA+E)..... 9

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

9. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen [erste Lesung] (GA+E)..... 11

B-PUNKTE (Dok. 11948/14 OJ CONS 42)

5. Vorstellung des Arbeitsprogramms des italienischen Vorsitzes 12

*

*

*

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 49/14 EF 63 ECOFIN 202 CODEC 599

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde – bei Stimmenthaltung der finnischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Gemeinsame Erklärung des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg

"Belgien, Deutschland und Luxemburg begrüßen die Annahme der Verordnung zur Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der EU und über Zentralverwahrer. Die Verordnung ist ein wichtiger Schritt im Hinblick darauf, dass in Europa ein rechtliches Umfeld auf dem Gebiet der Finanzmarktinfrastrukturen im Einklang mit international vereinbarten Standards geschaffen wird.

Belgien, Deutschland und Luxemburg möchten im Kontext des Gesetzgebungsprozesses darauf hinweisen, wie wichtig die Arbeit der Rechts- und Sprachsachverständigen im Gesetzgebungsverfahren ist, um die Qualität der Rechtsetzung und die Übersetzung der Gesetzgebungsakte der EU in alle Amtssprachen sicherzustellen.

In dieser Phase des Gesetzgebungsverfahrens ist für jede Änderung des zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbarten Textes, sei es eine formale oder eine inhaltliche Änderung, die einstimmige Zustimmung der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments erforderlich.

Wenn es keine einstimmige Zustimmung gibt, darf der Wortlaut der politischen Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat nicht verändert werden.

Belgien, Deutschland und Luxemburg bedauern, dass dieser Grundsatz bei dieser Verordnung nicht beachtet wurde, und erwarten, dass er in künftigen Fällen strikt eingehalten wird."

Erklärung Finnlands

"Offenheit und Transparenz sind ein wichtiges Ziel für die Finanzmärkte. Finnland möchte die gegenwärtig vorhandene einhundertprozentige Transparenz bei nationalem Eigentum an finnischen börsennotierten Gesellschaften beibehalten und kann daher die Verordnung, die diese Transparenz gefährden kann, nicht unterstützen. Finnland betont, dass das Ausmaß der verfügbaren Angaben zu Anteilseignern in der ganzen EU verbessert werden muss, und ruft dazu auf, dass dies bei der Ausarbeitung der EU-Rechtsvorschriften im Wertpapierbereich und der Änderung der Richtlinie über Aktionärsrechte berücksichtigt wird."

2. **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 75/14 EF 84 ECOFIN 270 CODEC 808

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 AEUV).

Erklärung Spaniens

"Spanien begrüßt die Einigung über OGAW V.

Spanien stellt fest, dass die Sanktionsregelung eine sehr sensible Angelegenheit ist. Die rechtlichen und institutionellen Rahmen der einzelnen Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich und diese einzelstaatlichen Rahmen müssen nun, da die Harmonisierung der Sanktionsregelung auf europäischer Ebene verfolgt wird, kohärent bleiben. Die Schwierigkeiten der einschlägigen Beratungen sind durchaus bekannt und auf die meisten Besonderheiten von Mitgliedstaaten ist eingegangen worden, insbesondere bei verfassungsrechtlicher Problematik.

Spanien wird bestrebt sein, das dauerhafte Verbot der Wahrnehmung von Führungsaufgaben in Wertpapierfirmen in Übereinstimmung mit dem einzelstaatlichen Recht umzusetzen."

Erklärung Schwedens

"Der Zugang von Behörden zu Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze stellt einen ernsthaften Eingriff in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten dar. Fragen im Zusammenhang mit der Privatsphäre und der Aufsicht sind hoch sensibler Natur und müssen daher in sämtlichen EU-Politikbereichen in kohärenter Weise behandelt werden. Diese Befugnisse sollten auf Ermittlungen in Straftaten beschränkt werden. Schweden befürchtet, dass diese Befugnis auf Finanzmarktdossiers ausgeweitet wird, die sich nicht mit solchen Angelegenheiten befassen. Diese Ansicht wird durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. April weiter untermauert, in dem der EuGH die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (2006/24/EG) für ungültig erklärt (siehe Rechtssachen C-293/12 und C-594/12)."

3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 89/14 EF 128 ECOFIN 360 CONSOM 100 CODEC 1018

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärungen der Kommission

zur Verwendung technischer Regulierungsstandards der EBA zwecks Festlegung standardisierter EU-Terminologie

"Nach Auffassung der Kommission ist die Verwendung technischer Regulierungsstandards der EBA zur Festlegung standardisierter EU-Terminologie nicht mit Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 331 vom 15. Dezember 2010) vereinbar, da die Festlegung eines Verzeichnisses der repräsentativsten Dienste auf EU-Ebene samt entsprechender Begriffe und Definitionen nicht als rein technische Angelegenheit gesehen werden kann, sondern auch strategische oder politische Entscheidungen beinhaltet."

zur Umsetzung der Bestimmungen über den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

"Nach Auffassung der Kommission sollte der Verweis auf einen "verbindlichen" Rahmen in Artikel 16 Absatz 10 der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Umsetzung von Richtlinien in die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten interpretiert werden, der zufolge die Bestimmungen einer Richtlinie mit unbestreitbarer Verbindlichkeit umgesetzt werden müssen."

zur längeren Umsetzungsfrist für Mitgliedstaaten, in denen es auf nationaler Ebene bereits Äquivalente zur Gebühreninformation und zur Gebührenaufstellung gibt

"Nach Auffassung der Kommission stellt die Gewährung einer längeren Umsetzungsfrist für die Einführung eines gemeinsamen Formats und Symbols für die Gebühreninformation und die Gebührenaufstellung für Mitgliedstaaten, in denen auf nationaler Ebene bereits gleichwertige Dokumente vorhanden sind, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten dar. Die Kommission weist ferner darauf hin, dass in der Richtlinie keine objektiven Gründe für eine solche Ungleichbehandlung angeführt werden."

Erklärung der Tschechischen Republik

"Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass die Einbeziehung von Vergleichswebsites in die Richtlinie einen erheblichen Eingriff in einen Markt darstellt, der effizient zu funktionieren scheint. Außerdem dürfte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Betrieb von Vergleichswebsites zu gewährleisten, – auch wenn dies über öffentliche Behörden geschieht – die Mitgliedstaaten unnötigen öffentlichen Ausgaben und rechtlichen Risiken aussetzen."

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 92/14 WTO 143 FDI 11 CODEC 1112

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

"Der Erlass und die Anwendung dieser Verordnung berührt nicht die in den Verträgen festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten und darf nicht als Ausübung einer geteilten Zuständigkeit durch die Union in Bereichen, in denen die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat, ausgelegt werden."

Erklärung der Tschechischen Republik, Litauens, Polens und der Slowakei

"Die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei erklären, dass der Erlass und die Anwendung dieser Verordnung nicht die in den Verträgen festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten berührt und nicht als Ausübung einer geteilten Zuständigkeit durch die Union in Bereichen, in denen die Union ihre Zuständigkeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht ausgeübt hat, ausgelegt werden darf.

Die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei betonen, dass die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, sofern internationale Investitionsschutzübereinkommen oder Investitionsschutzklauseln enthaltende Freihandelsübereinkommen betroffen sind, auf ausländische Direktinvestitionen gemäß Artikel 207 AEUV, der Rechtsgrundlage dieser Verordnung, beschränkt sind.

Die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei messen der Tatsache äußerste Bedeutung bei, dass der Erlass dieser Verordnung keine Begründung oder Rechtsgrundlage darstellt, auf die sich eine ausschließliche externe Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV für den Abschluss internationaler Investitionsschutzübereinkommen oder Investitionsschutzklauseln enthaltender Freihandelsübereinkommen, die nicht ausdrücklich von Artikel 207 Absatz 1 AEUV erfasst sind, stützen könnte, was insbesondere für Klauseln betreffend Wertpapieranlagen oder andere Investitionsschutzklauseln gilt, die nicht von der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die gemeinsame Handelspolitik erfasst sind.

Die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei akzeptieren die Definition von "nach dem Unionsrecht vorgeschrieben" unter der Voraussetzung, dass die Definition von "nach dem Unionsrecht vorgeschrieben" auch eine Behandlung erfasst, bei der der Mitgliedstaat zur Verwirklichung des Ziels einer Richtlinie eines der darin zu diesem Zweck genannten Mittel anwendet.

Die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei akzeptieren Artikel 14 Absatz 5 unter der Voraussetzung, dass Artikel 19 keine Anwendung auf Artikel 14 Absatz 5 findet.

Unter Beibehaltung ihres Standpunkts zu den vorstehend genannten Punkten können die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei die Annahme dieser Verordnung unterstützen."

Erklärung Deutschlands, Finnlands und der Niederlande

"Deutschland, Finnland und die Niederlande erklären, dass der Erlass und die Anwendung dieser Verordnung nicht die in den Verträgen festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten berührt und nicht als Ausübung einer geteilten Zuständigkeit durch die Union in Bereichen, in denen die Union ihre Zuständigkeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht ausgeübt hat, ausgelegt werden darf.

Deutschland, Finnland und die Niederlande betonen, dass die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, sofern internationale Investitionsschutzübereinkommen oder Investitionsschutzklauseln enthaltende Freihandelsübereinkommen betroffen sind, auf ausländische Direktinvestitionen gemäß Artikel 207 AEUV, der Rechtsgrundlage dieser Verordnung, beschränkt sind.

Deutschland, Finnland und die Niederlande messen der Tatsache äußerste Bedeutung bei, dass der Erlass dieser Verordnung keine Begründung oder Rechtsgrundlage darstellt, auf die sich eine ausschließliche externe Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV für den Abschluss internationaler Investitionsschutzübereinkommen oder Investitionsschutzklauseln enthaltender Freihandelsübereinkommen, die nicht ausdrücklich von Artikel 207 Absatz 1 AEUV erfasst sind, stützen könnte, was insbesondere für Klauseln betreffend Wertpapieranlagen oder andere Investitionsschutzklauseln gilt, die nicht von der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die gemeinsame Handelspolitik erfasst sind."

5. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 72/14 POLGEN 38 POLMAR 6 PESC 263 AGRI 208 TRANS 147
JAI 160 ENV 268 PECHE 142 CODEC 773

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde – bei Stimmenthaltung der slowenischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 2 AEUV).

6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 60/14 TELECOM 68 MI 235 DATAPROTECT 38
EJUSTICE 26 CODEC 652

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung der Niederlande

"Die Niederlande danken dem griechischen Vorsitz und den vorangegangenen Vorsitzen für das endgültige Ergebnis über die Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt. Die Niederlande begrüßen insbesondere die Möglichkeiten für private Anbieter elektronischer Identitäten und die Einbeziehung der Website-Authentifizierung in den Geltungsbereich der Verordnung. Dank dieser Einbeziehung können Aufsichtsstellen bei Sicherheitsverletzungen wie z.B. im Falle des niederländischen Anbieters von Website-Zertifikaten (DigiNotar) im Jahr 2011 eingreifen. Die Mitgliedstaaten stehen nun vor der Herausforderung, die Verordnung für alle Parteien, die sie betrifft, so zu gestalten, dass sie praktisch anwendbar ist. In Bezug auf diese Herausforderung haben die Niederlande allerdings Bedenken. Die Praxis hat gezeigt, dass Bürger, Unternehmen und durchführende Einrichtungen Schwierigkeiten dabei haben können, zwischen den unterschiedlichen Sicherheitsniveaus von elektronischen Identitäten und Vertrauensdiensten zu unterscheiden. Die Mitgliedstaaten müssen eng zusammenarbeiten und den Nutzern praktische Orientierungshilfen in der Umsetzungsphase der Verordnung bieten. Nur dann wird die gegenseitige Anerkennung von elektronischen Identitäten und Vertrauensdiensten zur Realität, und nur dann wird die Verordnung zur Vollendung des Binnenmarkts beitragen."

7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Schiffe und durch Öl- und Gasanlagen [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 66/14 MAR 46 FIN 200 ENV 252 CODEC 736

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

8. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 42/14 MAR 27 ENT 53 CODEC 473

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

Erklärungen der Kommission:

zur Zuständigkeit des Ausschusses

"Die Kommission bedauert die Aufnahme des Erwägungsgrunds 24, der Verwirrung stiften und zu Rechtsunsicherheit führen kann. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung außerhalb dieses Kontextes ist überflüssig und unangemessen. Sie kann außerdem die Funktionsweise des Ausschusses erschweren.

Bezüglich der Möglichkeit, das Europäische Parlament zu Sitzungen einzuladen, wird die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission umsetzen."

zur Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission einen im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Die Kommission nimmt die über die Berufung auf diese Bestimmung erzielte Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass das Erfordernis einer solchen Begründung nicht Gegenstand eines Erwägungsgrunds ist."

über die Konsultation von Sachverständigen bei der Vorbereitung delegierter Rechtsakte

"Die Kommission bedauert, dass in Artikel 8 Absätze 2 und 3, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 6 eine Bestimmung aufgenommen wurde, wonach es von besonderer Bedeutung ist, dass die Kommission "bei der Vorbereitung delegierter Rechtsakte Sachverständige – u. a. Sachverständige der Mitgliedstaaten – konsultiert". Die Kommission weist darauf hin, dass sie delegierte Rechtsakte autonom erstellt und verabschiedet. Darüber hinaus enthält Artikel 290 AEUV eine erschöpfende Liste der Bedingungen, denen eine Befugnisübertragung unterliegen kann. Diese Auslegung spiegelt sich in dem Standarderwägungsgrund über die Beratung durch Sachverständige wider, der in der Vereinbarung zwischen den drei Organen enthalten ist."

9. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen
[erste Lesung] (GA+E)

- Annahme

a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung

b) der Begründung des Rates

10972/14 AGRI 445 ENV 621 AGRILEG 130 DENLEG 108 MI 496

CODEC 1489

+ COR 1 (it)

+ ADD 1

+ ADD 1 COR 1 (lt)

+ REV 1 (lt)

+ REV 2 (fi)

11435/1/14 REV 1 CODEC 1550 AGRI 473 ENV 650 AGRILEG 144

DENLEG 117 MI 511

+ REV 1 ADD 1

+ REV 1 ADD 1 COR 1

vom AStV (2. Teil) am 15.7.2014 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der belgischen und der luxemburgischen Delegation fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung Luxemburgs

"Die luxemburgische Delegation dankt dem hellenischen Vorsitz dafür, dass er die Verhandlungen über eine Änderung der Richtlinie 2001/18/EG wiederaufgenommen hat, die es den Mitgliedstaaten erlauben würde, den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen.

Die Regierung Luxemburgs erkennt an, dass die vorgeschlagenen Änderungen durchaus auf eine Verbesserung der genannten Richtlinie abzielen. Speziell befürwortet sie die Aufnahme eines neuen Erwägungsgrunds, in dem auf die Empfehlungen der Kommission vom 13. Juli 2010 hinsichtlich der Einführung von Koexistenzmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere in Grenzgebieten, Bezug genommen wird. Besonders positiv wertet sie es, dass die Verbotsgründe im verfügbaren Teil des vorgeschlagenen Textes genannt sind und dass die Mitgliedstaaten als Gründe unter anderem Erwägungen der öffentlichen Ordnung geltend machen können. Des Weiteren begrüßt sie die Verstärkung der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Rahmen der Risikoanalyse zu befolgenden Leitlinien.

Mit Sorge betrachtet die Regierung allerdings die Beteiligung der im Bereich GVO tätigen Unternehmen an dem vorgeschlagenen Zulassungsverfahren. Dies wirft die Frage nach dem Kräfteverhältnis zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere denen mit geringen Verwaltungskapazitäten, und den im Bereich GVO tätigen Unternehmen auf. Die Regierung fragt sich außerdem, ob der Vorschlag nicht zu einer Flut von Anbaugenehmigungen für GVO führen wird.

Im Großherzogtum Luxemburg lehnt eine breite Bevölkerungsmehrheit den Anbau von GVO ab. Die Regierung sieht in ihrem derzeitigen Programm im Übrigen vor, in der Frage der GVO weiter nach dem Vorsorgeprinzip zu verfahren, eine nachhaltige Landwirtschaft ohne GVO zu fördern und ihre kritische Haltung gegenüber der Gentechnik gleichermaßen in Luxemburg wie auch auf europäischer und internationaler Ebene zu verteidigen.

In diesem Zusammenhang verweist die Regierung auf die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2000 [KOM (2000)1] über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips, das im Übrigen auch in Artikel 191 AEUV erwähnt wird und mit dem ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet werden soll. Beim derzeitigen Stand der Forschung lassen sich etwaige langfristige Risiken des Anbaus genetisch veränderter Organismen, insbesondere Auswirkungen auf Fauna und Flora und auf die öffentliche Gesundheit nicht mit Sicherheit ausschließen, zumal diesbezüglich bislang keine Langzeitstudien vorliegen.

Aus den genannten Gründen kann die luxemburgische Regierung den Kompromissvorschlag nicht zur Gänze mittragen und sieht sich daher genötigt, sich der Stimme zu enthalten."

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN
(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Rates)

5. Vorstellung des Arbeitsprogramms des italienischen Vorsitzes¹

Der italienische Vorsitz stellte in öffentlicher Sitzung sein Arbeitsprogramm für seine Amtszeit (Juli bis Dezember 2014) vor. Der Rat führte hierüber einen Gedankenaustausch.

¹ Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Rates.